

Zulassungsrichtlinien für die Wittlicher Säubrennerkirmes

Der Stadtrat der Stadt Wittlich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sowie § 60 b der Gewerbeordnung, jeweils in der aktuellen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

1. Veranstalter

Veranstalter der Wittlicher Säubrennerkirmes ist die Stadt Wittlich.

2. Veranstaltungszweck

Die Veranstaltung dient der Unterhaltung der Besucher unter grundsätzlicher Wahrung der bisher erworbenen Tradition. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot aus verschiedenen Geschäftsarten zu schaffen.

Diese über die Grenzen Wittlichs hinaus bekannte und beliebte Kirmes soll durch eine herausragende Qualität der Geschäfte und auch durch die Platzierung von einigen attraktiven Neuheiten sowie einer auch der historischen Entwicklung gerecht werdenden typischen Gestaltung eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben.

3. Festsetzung

Die Säubrennerkirmes Wittlich wird gem. § 68 II i.V.m. § 69 I GewO nach Gegenstand der Veranstaltung, Zeit (Termin), Öffnungszeiten und Ort schriftlich festgesetzt.

4. Anzeigenschaltung

4.1 Die Anzeige für Bewerbungen zur „Säubrennerkirmes Wittlich“ wird auf der Internetseite der Stadt Wittlich www.wittlich.de sowie der Säubrennerkirmes Wittlich www.saeubrenner.wittlich.de geschaltet.

4.2 In der Anzeige ist ein Termin genannt, siehe Ziffer 6.1 (Bewerbungsfrist), bis zu dem die Bewerbung bei der Stadt Wittlich eingegangen sein muss.

5. Bewerbung, Bewerbungsunterlagen

5.1 Für jedes Geschäft ist eine gesonderte Bewerbung erforderlich, die an folgende Anschrift zu senden ist:

Stadtverwaltung Wittlich
Fachbereich III
Schloßstraße 11
54516 Wittlich

5.2 Die Bewerbung hat folgende Unterlagen zu enthalten:

- aktuelle Anschrift des Bewerbers mit telefonischer Erreichbarkeit und, sofern vorhanden E-Mailadresse
- ausgeschriebener Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden, bei juristischen Personen: Nummer des Handelsregistereintrags sowie Namen des / der Verantwortlichen
- Beschreibung des Geschäftes, z.B.:
 - bei Fahrgeschäften = ist die Fahrweise zu beschreiben
 - bei Verkaufsgeschäften = ist das Warenangebot zu bezeichnen
 - bei Schaugeschäften = ist das Programm anzugeben
 - bei Spielgeschäften = ist, soweit zum Verständnis erforderlich, eine Spielbeschreibung beizulegen
- Platzbedarf mit den genauen Maßen des Geschäftes (Frontlänge, Tiefe, Höhe) einschließlich einer maßstabsgetreuen Grundrisszeichnung, auf welcher Seite der Eingang liegt und ggfls. exakte Angaben über das Ausschwenken von Teilen des Gerätes über die Grundfläche hinaus
- Stromanschlusswerte (in KW anzugeben)
- aussagefähiges und aktuelles Bildmaterial (ggfls. auch computersimuliert) des Geschäftes bzw. der anzubietenden Produkte

Die Bewerbung muss den aktuellen Zustand und ggf. die Ausstattung des Geschäfts in einer Weise erkennen lassen, die eine eindeutige Beurteilung, insbesondere im Hinblick auf die genannten Vergabekriterien erlaubt.

- 5.3 Alle Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z.B. gewerbe-, bau- (z.B. Baubuch), sicherheits- (z.B. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art) zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen. Eine übliche Haftpflichtversicherung ist für jedes einzelne Geschäft in ausreichender Höhe auf Verlangen nachzuweisen.

6. Bewerbungsfrist

- 6.1 Bewerbungsschluss für alle Geschäftsarten ist der **30. November** des Vorjahres, dabei gilt der Poststempel, wenn nicht vorhanden, der Eingangsstempel. Fällt dieses Datum auf einen Samstag oder Sonntag, gilt der darauf folgende Werktag.
- 6.2 Nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen können vom Vergabeverfahren ohne Begründung ausgeschlossen werden (siehe Ziffer 7).
- 6.3 Nachträgliche Bewerbungen können im Einzelfall Berücksichtigung finden, wenn das Geschäft wegen seiner besonderen Attraktion erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde oder wenn kurzfristig Lücken auf dem Veranstaltungsgelände gefüllt werden müssen.

7. Ausschluss von Bewerbungen

- 7.1 Vom Vergabeverfahren können insbesondere ausgeschlossen werden:
- verspätet eingegangene Bewerbungen
 - unvollständige Bewerbungen
 - Bewerbungen mit unrichtigen Angaben
 - Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Meldefrist Veränderungen eintreten (z.B. Eigentumsverhältnisse)

- Bewerber, die ihrer Zahlungsverpflichtung bei vergangenen Veranstaltungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind
- Bewerber, die bei vergangenen Veranstaltungen gegen sonstige Vertragsverpflichtungen, Anordnungen des Veranstalters oder andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben
- Bewerber, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Teilnahme an der Säubrennerkirmes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen

8. Gestaltungsplan

8.1 Die Verwaltung erarbeitet nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Gestaltungspläne für die Bereiche Rummelplatz, Händlerstraße und Altstadt.

8.2 Um im Sinne von Ziffer 2 für die Bevölkerung einen attraktiven und ausgewogenen Jahrmakkt veranstalten zu können, sollten möglichst folgende Geschäftsarten berücksichtigt werden.

- Fahrgeschäfte
- Kindergeschäfte
- Laufgeschäfte
- Auspielungen, Schießwagen und Spielgeschäfte
- Imbiss
- Ausschank
- Süßwaren und Eis
- sonstige Verkaufsgeschäfte.

9. Zulassung

9.1 Die Bewerber haben gemäß § 70 I GewO nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zulassung. Über die Zulassung und Platzverteilung wird von der Verwaltung eine Einzelfallentscheidung auf Grundlage der Gestaltungspläne getroffen. Die Zulassung erfolgt durch den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Wittlich und dem Bewerber. Diese Vereinbarung ist nicht übertragbar.

9.2 Der Zulassungsanspruch wird, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, durch § 70 III GewO in der Weise modifiziert, dass Bewerber aus sachlich gerechtfertigten Gründen zurückgewiesen werden können. Insoweit ist eine am Grundsatz der Chancengleichheit orientierte Auswahl zu treffen. Bewerber, die bis zum ersten Juli des jeweiligen Jahres der Veranstaltung keine Zusage erhalten haben, können davon ausgehen, dass ihre Bewerbung keine Berücksichtigung finden konnte. Eine Absage erfolgt nicht, Rückporto ist daher entbehrlich.

9.3 Bei der sachgerechten Auswahl der Bewerbungen sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Marktfreiheit neben der einwandfreien technischen und sicheren Funktion der Geschäfte und Zuverlässigkeit des Bewerbers folgende Kriterien Grundlage für die Zulassung:

1. Räumliche Gegebenheiten
2. Attraktivität des Geschäftes
3. bekannt und bewährt
4. Losverfahren

Zu Ziffer 1:

Die Kirmes orientiert sich hinsichtlich ihrer äußeren Form im Wesentlichen, auch aus Sicherheitsaspekten heraus, an der Jahrzehnte langen Aufstellung, wie dies aus dem Gestaltungsplan 2015 ersichtlich ist. Die Aufstellung von Geschäften erfolgt daher nach den räumlichen Gegebenheiten.

Zu Ziffer 2:

Die Attraktivität kann sich unter anderem durch folgende Unterpunkte ergeben:

- Allgemein für alle Geschäfte:
 - Anziehungskraft aufs Publikum
 - Erscheinungsbild, Zustand der Anlage
 - Art u. Weise, wie das Geschäft betrieben wird
 - die Gestaltung der Fassade (z.B. Beleuchtung, Lichteffekte und Malerei)
 - Neuartigkeit des Geschäftes
 - Nostalgieeffekt
 - Nachhaltigkeit
- für Fahr- und Kindergeschäfte
 - Fahrweise
 - Fahrfläche (z.B. Schienenlänge, Höhe)
 - besondere Effekte
- für Laufgeschäfte
 - Lauffläche
 - besondere Effekte
- Schaugeschäfte
 - das dargebotene Programm
 - besondere Effekte
- für Imbiss, Ausschank, Eis, Süßwaren und sonstiger Verkauf
 - Warensortiment
- für Auspielung, Schießwagen und Spielgeschäfte
 - Warensortiment

Der Veranstalter ist nicht zwingend an seine Einschätzung aus vorangegangenen Veranstaltungen gebunden.

Zu Ziffer 3:

Falls gleiche Attraktivität bei Bewerbungen vorliegen sollte, gilt der Grundsatz „bekannt und bewährt“, der sich durch folgende Unterpunkte widerspiegeln kann:

- Pflichtbewusstsein
- Sicherung des konstanten Qualitätsniveaus
- Kennen des Geschäftes
- Einhaltung von Sicherheits- und hygienischen Standards
- störungsfreier Betriebsablauf

Zu Ziffer 4:

Falls gleiche Attraktivität und auch nach dem Grundsatz „bekannt und bewährt“ Gleichheit gegeben ist, so entscheidet dann das Los.

9.4 Die Entscheidungen über die Zulassung trifft die Verwaltung.

9.5 Über das Auswahlverfahren wird eine Dokumentation erstellt.

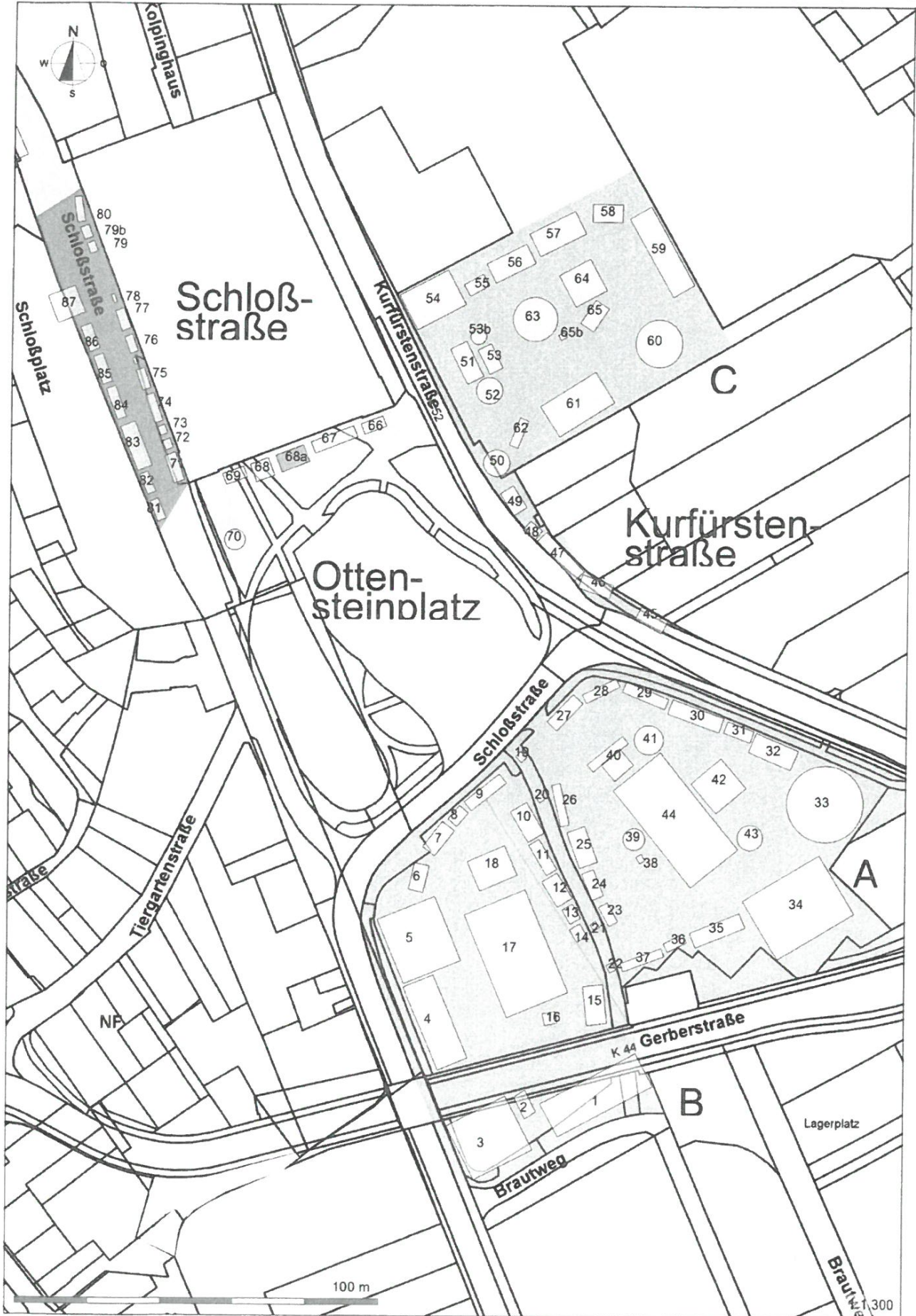
10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittlich, den __. __. 2016
Stadtverwaltung Wittlich

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen: Gestaltungsplan 2015





Anlage

